

stungen der Klägerin für das Kind sowie als Beitrag zum Ausgleich sozialer Nachteile bestimmt ist, ist einem Arbeitseinkommen der Klägerin gemäß Ziff. 2.1. der Unterhaltsrichtlinie gleichzusetzen.

Hingegen ist das für das Kind gezahlte Pflegegeld in Höhe von 210 M entgegen den Ausführungen des Bezirksgerichts nicht ohne weiteres als Einkommen der Klägerin zu betrachten, selbst wenn sie die Betreuung des Kindes in vollem Umfang wahrnimmt. Mit der Zahlung eines Pflegegeldes wird die besondere Situation schwer- oder schwerstgeschädigter Bürger beachtet. Es soll vorrangig dazu dienen, die erforderlichen erhöhten Aufwendungen, z. B. die Versorgung durch Dritte, auszugleichen. Deshalb ist es auf Seiten des Kindes zu beachten (vgl. Ziff. 4.4. der Unterhaltsrichtlinie). Soweit ein anderer Bürger die Betreuung des Kindes übernehme, könnte der Erziehungsberechtigte sowohl das Pflegegeld als auch weitere dem Kind durch Unterhalt oder Aufwendungen zukommende Geldmittel für die Vergütung einsetzen. Dieselbe Situation ergibt sich für den Erziehungsberechtigten, wenn er die Betreuung persönlich sichert. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß sich der Erziehungsberechtigte bei ständiger Betreuung des Kindes und völliger Aufgabe seiner eigenen beruflichen Entwicklung sowie bei weitgehenden Einschränkungen in seinem persönlichen Leben in einer Lage befindet, die mit dem Pflegegeld nicht ausgeglichen wird. Hierauf hat das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 5. Januar 1982 — 3 OFK 47/81 — (NJ 1982, Heft 5, S. 233) hingewiesen. Es ist deshalb ausgeschlossen, die 210 M Pflegegeld ohne Berücksichtigung der Gesamtsituation einem Arbeitseinkommen auf Seiten der Klägerin gleichzusetzen. Da sie infolge ihrer eigenen Einkommens- und Lebenssituation nicht leistungsfähig ist, ist sie gegenüber der Tochter nicht unterhaltspflichtig.

Der Hinweis des Verklagten, daß sie von ihrem neuen Partner materiell unterstützt werde, ist für die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt für die Tochter unbeachtlich. Dieser Umstand wäre allenfalls zu berücksichtigen, wenn die Klägerin gemäß § 29 FGB für sich selbst vom Verklagten Unterhalt fordern würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Hinsichtlich der vom Verklagten mit der Berufung angegriffenen Höhe des zusätzlichen Unterhalts für den Sohn hätte das Bezirksgericht beachten müssen, daß er seinen Antrag ausschließlich auf die aus seiner Sicht möglichen Leistungen des neuen Partners stützt. Dieser Hinweis ist rechtlich bedeutungslos, weil insoweit keine Unterhaltspflicht für das Kind der Prozeßparteien besteht. Hingegen hat der Verklagte die Notwendigkeit einer erhöhten Unterhaltszahlung für das schwerstgeschädigte Kind nicht angezweifelt. Der von den Prozeßparteien vereinbarte erhöhte Unterhalt von 55 M steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. o. a. Urteil vom 5. Januar 1982 und die nachfolgende Entscheidung des BG Halle vom 12. Oktober 1982 - 2 BFB 13a/82 - [NJ 1983, Heft 7, S. 299] sowie OG, Urteil vom 3. April 1984 — 3 OFK 6/84 - [NJ 1984, Heft 8, S. 336]). Mit der Aufhebung der vereinbarten Unterhaltszahlung der Klägerin für die Tochter wird die vereinbarte Aufrechnung des erhöhten Unterhalts für den Sohn gegenstandslos.

Aus den dargelegten Gründen war die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO zurückzuverweisen.

Zivilrecht * 1

§§ 126, 132 ZGB; Abschn. IV B. Ziff. 4 Satz 3 AWG-MSt.

1. Ein Bürger, der nicht Hauptmieter einer Wohnung war, diese aber berechtigt mitgenutzt hat, ist Partner des Wohnungstauschvertrages, wenn er an dem Wohnungstausch mitwirkt.

2. Beim Wohnungstausch eines AWG-Mitglieds mit einem Bürger, der bisher nicht AWG-Mitglied war, ist die AWG auch dann nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern, wenn der in die AWG-Wohnung einziehende Tausch-

partner nicht Hauptmieter, sondern berechtigter Mitnutzer der nichtgenossenschaftlichen Tauschwohnung gewesen ist und von der Genossenschaft kein zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muß.

OG, Urteil vom 25. August 1989 - 2 OZK 15 89.

Auf Grund des am 8. Mai 1984 geschlossenen Wohnungstauschvertrages sind Herr Dr. B. aus der AWG-3-Raum-Wohnung in D., T.-Straße 26 a, und Frau B. aus der 2-Raum-Wohnung in D., S.-Straße 4, ausgezogen; beide zusammen haben die 4-Raum-Wohnung in D., S.-Straße 11, bezogen. Aus dieser Wohnung sind die Eheleute H. und L. St., die Eltern des Verklagten zu 1), sowie die Verklagten ausgezogen. Die Eheleute H. und L. St. haben die 2-Raum-Wohnung in D., S.-Straße 4, die Verklagten mit einem Kind haben die 3-Raum-AWG-Wohnung in D., T.-Straße 26 a, bezogen. Herr Dr. B. ist aus der AWG ausgeschieden, die Verklagten sind als Mitglieder der Klägerin (AWG) aufgenommen worden.

Die Klägerin hat dargelegt: Die Verklagten seien verpflichtet, (Eigenleistungen für die AWG-Wohnung zu erbringen, da sie vor dem Tausch über keinen eigenen Wohnraum verfügten hätten. Der Verklagte zu 1) habe im 3. Juli 1984 eine Verpflichtung zur Erbringung von 650 Eigenleistungsstunden unterzeichnet, jedoch weder Eigenleistungen erbracht noch entsprechende Zahlungen geleistet.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagten zu verurteilen, an sie 3 250 M zu zahlen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt und den Gegenantrag gestellt, die Nichtigkeit der Verpflichtung vom 3. Juli 1984 festzustellen. Sie haben ausgeführt: Sie seien selbst Partner des Tauschvertrages gewesen und nach den Regelungen des AWG-Musterstatuts zur Erbringung der Eigenleistungen nicht verpflichtet. Die Genossenschaftsanteile seien dem Tauschpartner ausgezahlt worden. Die Verpflichtung vom 3. Juli 1984 habe der Verklagte zu 1) in Unkenntnis der Rechtsvorschriften abgegeben, sie sei unwirksam.

Das Kreisgericht hat 1. die Verklagten als Gesamtschuldner verpflichtet, an die Klägerin 3 250 M zu zahlen, und 2. den Gegenantrag der Verklagten abgewiesen.

Das Kreisgericht hat ausgeführt: Gemäß AWG-Musterstatut Abschn. IV B. Ziff. 2 a und Ziff. 4 seien die Verklagten als AWG-Mitglieder zur Erbringung der Eigenleistungen verpflichtet. Vor Abschluß des Tauschvertrages hätten die Verklagten über keinen eigenen Wohnraum verfügt, sondern in der Wohnung der Eltern des Verklagten zu 1) mitgewohnt. Sie seien zwar Beteiligte des Wohnungstauschvertrages, jedoch sei es nicht ihre Wohnung gewesen, die gegen eine AWG-Wohnung getauscht wurde. Die Bestimmung des AWG-Musterstatuts, Abschn. IV B. Ziff. 4 Satz 3, treffe für die Verklagten nicht zu. Es handele sich um eine Neuaufnahme in die AWG; was sich aus der Beitrittsklärung vom 3. Juli 1984 ergebe. Diese Rechtsauffassung werde durch § 12 der 3. DB zur AWG-VO bestätigt.

Die Berufung der Verklagten gegen dieses Urteil hat das Bezirksgericht mit Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß die nach § 157 Abs. 3 ZPO erforderlichen Voraussetzungen, die Berufung als offensichtlich unbegründet abzuweisen, nicht vorgelegen haben, da der vom Kreisgericht vorgenommenen rechtlichen Beurteilung nicht gefolgt werden kann.

Zutreffend haben die Gerichte den Konflikt als zivilrechtliche Streitigkeit behandelt, über den nach § 17 Abs. 2 der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG-VO) vom 21. November 1963 in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) die Gerichte zu entscheiden haben.

Entgegen der sowohl vom Kreisgericht als auch vom Bezirksgericht vertretenen Rechtsauffassung ist die Klägerin nicht berechtigt, von den Verklagten die Arbeitsleistungen erneut zu fordern, denn die Verklagten sind Tauschpartner im Sinne von Abschn. IV B. Ziff. 4 Satz 3 des Musterstatuts für AWG (AWG-MSt) vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112).

Die Verklagten waren Partner des Wohnungstauschvertrages, selbst wenn sie vor dem Tausch nicht über eine eigene selbständige Wohnung verfügten, sondern als junge Familie